

Volksschulverordnung (VSV)**(Änderung vom 4. März 2015)***Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 15. ¹ Ein schulpsychologischer Dienst umfasst in der Regel mindestens drei Vollzeitstellen.

² Die Zahl der Stellen richtet sich nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der schulpsychologische Dienst Leistungen gemäss § 19 VSG¹ erbringt. Die Richtgrösse für die Versorgungsdichte beträgt 0,08 Vollzeiteinheiten pro 100 Schülerinnen und Schüler.

³ Die Gemeinden können den schulpsychologischen Diensten weitere Aufgaben übertragen.

Schulpsychologische Dienste
(§ 19 VSG)

§ 16. Abs. 1 unverändert.

² Die Schulärztinnen und Schulärzte arbeiten mit den Gemeinden, den Schulen sowie den Fachstellen in Fragen der Gesundheitsberatung, Gesundheitserziehung, Gesundheitsförderung und Prävention zusammen.

Schulärztlicher Dienst
(§ 20 VSG)

³ Die Schulärztinnen und Schulärzte sind zusammen mit den Gemeinden für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten an Schulen zuständig. Sie sorgen für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen und wirken bei der Durchführung von Massnahmen mit.

⁴ Die Schulärztin oder der Schularzt untersucht auf Gesuch der Schule bei konkretem Verdacht auf Kindesmisshandlung Schülerinnen oder Schüler. Die Zustimmung der Eltern ist nicht nötig.

§ 17. ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden auf der Kindergartenstufe, in der 5. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe schulärztlich untersucht. Auf der Kindergartenstufe erfolgen die Untersuchungen in der Regel durch Privatärztinnen und Privatärzte.

Schulärztliche Untersuchungen
a. Grundsatz

² Die Gemeinden stellen die Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen sicher.

§ 17 a. ¹ Bei den schulärztlichen Untersuchungen werden erhoben: b. Inhalt
a. Grösse und Gewicht,
b. Seh- und Hörvermögen,
c. Impfstatus.

² Auf der Kindergartenstufe erfolgt zusätzlich eine Entwicklungsbeurteilung.

³ In der 5. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe kann die Untersuchung durch ein freiwilliges Gespräch ergänzt werden. Es bezieht sich in erster Linie die Früherkennung gesundheitlicher Gefährdungen.

c. Untersuchungsergebnis

§ 17 b. ¹ Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Privatärztinnen und Privatärzte erfassen die Ergebnisse der Untersuchungen gemäss § 17 a Abs. 1 in einer Untersuchungskarte, die der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich zur Verfügung stellt.

² Sie informieren die Eltern über den Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen. Die Eltern informieren die Klassenlehrperson über Ergebnisse, die für die Schule und den Unterricht von Bedeutung sind.

³ Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Privatärztinnen und Privatärzte teilen der Gemeinde die Durchführung der Untersuchung mit.

⁴ Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Privatärztinnen und Privatärzte sind für die sichere Aufbewahrung der Untersuchungskarten zuständig.

d. Kosten

§ 17 c. ¹ Auf der Kindergartenstufe erfolgt die Abrechnung gemäss der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung³.

² Die Gemeinden tragen die Kosten für die Untersuchungen der Schulärztinnen und Schulärzte auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe.

³ Lassen die Eltern die Untersuchung auf der Primar- oder Sekundarstufe bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen, tragen sie die Kosten.

Impfen

§ 18. ¹ Die Schulärztinnen und Schulärzte beraten die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern in Impffragen.

² Die Schülerinnen und Schüler können sich durch die Schulärztin oder den Schularzt impfen lassen.

³ Für die Schülerinnen und Schüler sind folgende Impfungen kostenlos:

- a. Basisimpfungen gemäss dem Nationalen Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen,
- b. FSME-Impfung (Frühsommer-Meningoenzephalitis, Zeckenenzephalitis),

- c. Impfungen gemäss § 6 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 19. März 1975².

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. März 2015

¹ Die Gemeinden setzen die Bestimmungen über die schulpsycho-logischen Dienste bis 31. Juli 2017 um.

² Die Gemeinden bezeichnen bis spätestens 31. Juli 2017 eine Schulärztin oder einen Schularzt.

³ Die Gemeinde trägt die Kosten der Untersuchung durch eine Privatärztin oder einen Privatarzt gemäss § 17 c Abs. 3, bis sie eine Schulärztin oder einen Schularzt bezeichnet hat.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Aeppli Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juni 2015 in Kraft ([ABl. 2015-03-13](#)).

¹ LS 412,100.

² LS 818.11.

³ SR 832.112.31.